



Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax: 0251/411-81755 E-Mail: geschaeftsstelle-regionalrat@brms.nrw.de

Sitzungsvorlage 4/2013

Das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen

Berichterstatter: Abteilungsdirektor Gregor Lange

Bearbeiter: Regierungsdirektor Klaus Lauer
Tel.: 0251-411-1800
Oberregierungsrat Jörg Knebelkamp
Tel.: 0251-411-1721

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

- TOP der Sitzung der Verkehrskommission am
- TOP 4 der Sitzung der Strukturkommission am 11.03.2013**
- TOP 6 der Sitzung des Regionalrates am 18.03.2013**

Beschlussvorschlag

für die Verkehrskommission:

- Zustimmung
- Kenntnisnahme

für die Strukturkommission:

- Zustimmung
- Kenntnisnahme

für den Regionalrat:

- Zustimmung
- Kenntnisnahme

I Das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen

Der Entwurf mit Stand 26.06.2012 wurde durch den Landtag in seiner Sitzung am 23.01.2013 verabschiedet (Drucksache 16/127).

Es handelt sich um ein Artikelgesetz.

Artikel 1 enthält das **Klimaschutzgesetz Nordrhein-Westfalen**.

Artikel 2 enthält **Änderungen des Landesplanungsgesetzes**.

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach seiner Verkündung.

II Die Eckpunkte des Klimaschutzgesetzes

1. Das Klimaschutzgesetz sorgt für eine gesetzliche Verankerung der Klimaschutzziele in Nordrhein-Westfalen und schafft einen rechtlichen Rahmen für die Erarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen

- des Klimaschutzes (Verringerung des Klimawandels) und
- der Klimaanpassung (Begrenzung der Folgen des Klimawandels).

2. Die **Klimaschutzziele** sind in § 3 Klimaschutzgesetz genannt.

Nach dieser Vorschrift soll die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen soll im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990

- bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 Prozent und
- bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 Prozent verringert werden.

Zu den Klimaschutzzielen gehören weiterhin

- die Steigerung des Ressourcenschutzes,
- die Steigerung der Ressourcen- und der Energieeffizienz,
- die Steigerung der Energieeinsparung und
- der Ausbau Erneuerbarer Energien sowie
- Klimaanpassungsmaßnahmen.

3. Die Landesregierung erstellt unter Beteiligung von gesellschaftlichen Gruppen einen **Klimaschutzplan**, der vom Landtag beschlossen wird. Der Klimaschutzplan wird erstmals im Jahr 2013 erstellt und danach alle fünf Jahre fortgeschrieben.

Bestimmte zentrale Elemente des Klimaschutzplans können von der Landesregierung für öffentliche Stellen für verbindlich erklärt werden. (§§ 4, 6)

4. Die Landesregierung hat eine Vorbildfunktion bei der Erreichung der Klimaszutzziele und legt ein verbindliches Konzept vor, mit dem Ziel, eine CO₂-neutrale Landesverwaltung bis zum Jahr 2030 zu erreichen (§ 4 Abs. 3).

5. Die **Gemeinden** werden nach § 5 Klimaschutzgesetz per Rechtsverordnung zur **Erstellung von Klimaschutzkonzepten** verpflichtet. Diese Rechtsverordnung muss noch erarbeitet werden. Sie muss einen Ausgleich finanzieller Belastungen (Belastungsausgleich) einschließlich eines Verteilerschlüssels enthalten.

6. Es findet ein Klimamonitoring statt, die Ergebnisse werden veröffentlicht (§ 8).

7. Es wird ein Klimaschutzrat eingesetzt, dem fünf herausragende Persönlichkeiten aus verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen angehören. Der Klimaschutzrat achtet auf die Einhaltung der Klimaszutzziele und berät die Landesregierung bei der Erarbeitung und Fortentwicklung des Klimaschutzplans. (§ 9)

III Die Änderungen des Landesplanungsgesetzes

1. **Artikel 2** des Klimaschutzgesetzes NRW normiert die Scharnierwirkung von Landesplanungsgesetz und Klimaschutzgesetz. Über die Raumplanung will man die nachgeordneten Planungsebenen erreichen.

2. **§ 12 Abs. 3 LPIG** wird dahingehend ergänzt, dass neben Fachbeiträgen nun auch Konzepte, z.B. Klimaschutzkonzepte bei der Erarbeitung der Raumordnungspläne in NRW zu berücksichtigen sind. Nach der Gesetzesbegründung hat der Gesetzgeber etwa an kommunale und regionale Klimaschutz- oder Gewerbeflächenkonzepte gedacht. Diese erhalten bei der Erarbeitung eines Regionalplans den Status von gemeindlichen Flächennutzungsplänen: Sie sind zu bei der Abwägung zu berücksichtigen, der Regionalplan kann jedoch aufgrund einer sachgerechten Abwägung von ihnen abweichen (vgl. § 8 Abs. 2 Raumordnungsgesetz).

3. Nach dem neuen **§ 12 Abs. 6 LPIG** sind in den Raumordnungsplänen die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen. Die Klimaschutzziele des § 3 Klimaschutzgesetz (Reduzierung von Treibhausgasemissionen, Ressourcenschutz, Ressourcen- und Energieeffizienz, Energieeinsparung, Ausbau Erneuerbarer Energien sowie Begrenzung der negativen Auswirkungen der Klimaanpassung) sind als raumbezogene Ziele und Grundsätze umzusetzen, und/oder es sind nachgeordneten Planungsebenen entsprechende räumliche Konkretisierungsaufträge zu erteilen.

Damit hat der Gesetzgeber einen Planungsauftrag an alle Ebenen der Raumordnung formuliert; dieser gilt für die Regionalplanung unabhängig von Regelungen eines Landesentwicklungsplans.

Der regionale Planungsträger muss nun erwägen,

- wie die gemeindliche Bauleitplanung und die Fachplanung zur Erreichung der o.a. Klimaschutzziele beitragen können,
- welche Ziele der Raumordnung bzw. Grundsätze der Raumordnung in einen Regionalplan aufgenommen werden müssen, um auf die gemeindliche Bauleitplanung entsprechend einzuwirken.

4. Nach dem neuen **§ 12 Abs. 7 LPIG** müssen Raumordnungspläne auch diejenigen Festlegungen des Klimaschutzplans NRW umsetzen, die von der Landesregierung per Rechtsverordnung für verbindlich erklärt worden sind, soweit sie durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können.

Dieser Planungsauftrag, der für die Regionalplanung unmittelbar gilt, wird erst nach Bekanntmachung des Klimaschutzplans wirksam. Die Regionalplanung muss dann die einzelnen Regelungen des Klimaschutzplans daraufhin untersuchen, inwieweit sie durch Bauleitplanung und Fachplanung umgesetzt werden können. Soweit das möglich ist, muss die Regionalplanung durch Vorgabe von zwingend zu beachtenden Zielen der Raumordnung in einem Regionalplan auf Bauleitplanung und Fachplanung entsprechend einwirken. Soweit keine abschließende Abwägung möglich ist, erfolgt die Steuerung durch Grundsätzen der Raumordnung, die bei Bauleitplanung und Fachplanung abwägungsrelevant sind.